

VERTRAGSBEDINGUNGEN

für die Überlassung (Vermietung) gegen Kostenerstattung von Fahrzeugen durch die Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA),



§ 1 Überlassung

(1) Die Studentenschaft mietet bei der Firma book-n-drive mobilitätssysteme GmbH Fahrzeuge und stellt diese ihren Mitgliedern im Rahmen eines Mietvertrages zur Verfügung.

(2) Aus rechtlichen Gründen werden diese Fahrzeuge ausschließlich an Studentinnen und Studenten der Hochschule Darmstadt (h_da) überlassen/ vermietet.

(3) Der Vertrag über die Vermietung wird zwischen dem/ der Studierenden („Mieter“) und der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) („Vermieter“) geschlossen. Der Vertrag regelt die Überlassungsdauer und alle weiteren Punkte, die nicht durch die Vertragsbedingungen eindeutig bestimmt sind. Diese Vertragsbedingungen sind Bestandteil des Mietvertrages und liegen zur Einsicht während der Bürozeiten in den Geschäftsräumen des Vermieters aus.

§ 2 Zugangschipkarte

(1) Bei Vertragsabschluss, oder einem beliebigen zwischen den Vertragsparteien vereinbarten, späteren Zeitpunkt, erhält der Mieter vom Vermieter eine Zugangschipkarte sowie eine zugehörige PIN-Nummer. Diese Zugangschipkarte dient als elektronischer Schlüssel für das gemietete Fahrzeug. Eine Weitergabe der Zugangschipkarte und/ oder der PIN-Nummer an Dritte ist nicht gestattet.

(2) Der Mieter haftet für den Verlust oder die Beschädigung der Zugangschipkarte. Der Verlust der Zugangschipkarte ist unverzüglich unter Telefon 0800 – 7 666 245, anzuzeigen. Widrigenfalls haftet der Mieter für alle durch den Verlust oder die Weitergabe der Zugangschipkarte und/ oder PIN verursachten Schäden, insbesondere wenn dadurch der Diebstahl von Fahrzeugen ermöglicht wurde.

(3) Bei **Verlust der Zugangschipkarte wird dem Mieter eine Kostenpauschale in Höhe von 25 Euro in Rechnung gestellt**. Dem Vermieter bleibt es vorbehalten, Ersatz seines konkret eingetretenen Schadens zu verlangen.

(4) Werden dem Mieter weitere Zugangsmedien übergeben, so finden die Regelungen des § 2 Abs. 1 bis 3 sinngemäß Anwendung.

§ 3 Übernahme des Fahrzeuges und Antritt der Fahrt

(1) Die Übernahme des gemieteten Fahrzeuges erfolgt selbsttätig durch den Mieter mit der Zugangschipkarte an der jeweiligen Fahrzeugstation.

(2) Der Mieter bzw. der Fahrer hat vor Fahrtantritt die Verkehrssicherheit und den allgemeinen Zustand des Fahrzeuges zu überprüfen und die Beanstandungen unmittelbar bei der Firma book-n-drive mobilitätssysteme GmbH unter der auf der Zugangschipkarte angegebenen Telefonnummer zu melden sowie die Beanstandungen im Fahrtenbuch einzutragen. Der Mieter erkennt an, dass er für nicht gemeldete Schäden haftet, sofern er der letzte Nutzer des Fahrzeuges vor Schadensfeststellung war.

(3) Die Erteilung von Reparatur- oder Abschleppaufträgen ist dem Mieter nicht gestattet.

§ 4 Nutzung

(1) Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug sachgemäß und schonend zu behandeln und gemäß den Anweisungen in den Handbüchern, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen sowie die Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck zu prüfen.

(2) Die Vermietung/ Überlassung erfolgt an den Mieter persönlich.

(3) Der Mieter kann in seinem Beisein Dritten erlauben, das Fahrzeug zu fahren. Er hat sich in diesem Fall davon zu überzeugen, dass der jeweilige Fahrer sich in einem fahrtüchtigen Zustand befindet und im Besitz einer für das jeweilige Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis ist.

(4) Der jeweilige Fahrer hat eine gültige Fahrerlaubnis mitzuführen.

(5) Es ist dem Mieter nicht gestattet, das überlassene Fahrzeug
a. für motorsportlichen Zwecke zu nutzen und an entsprechenden Veranstaltungen teilzunehmen,

- b. für gewerbliche Güter- oder Personentransporte oder für anderweitige mit dem Ziel einer Erwerbstätigkeit begründete Zwecke zu nutzen,
- c. an Fahr- und Fahrsicherheitstrainings teilzunehmen oder Kfz-Übungsplätze damit zu befahren,
- d. Fahrten außerhalb der BRD zu unternehmen,
- e. zur Beförderung von gefährlichen Gütern zu nutzen.

(6) In den Fahrzeugen herrscht striktes Rauchverbot.

(7) **Zum Tanken steht im Fahrzeug eine Tankkarte der Firma Aral zur Verfügung**, mit der das Fahrzeug **an allen Tankstellen von Agip, Aral, BP und Westfalen** auf Kosten der Firma book-n-drive mobilitätssysteme GmbH getankt werden darf. Vor Fahrtantritt hat der Mieter zu prüfen, ob die Tankkarte vorhanden ist. Fehlende Tankkarten sind unverzüglich telefonisch unter 0800 – 7 666 245 anzuzeigen. Sollte keine entsprechende Tankstelle verfügbar sein, sind anfallende Tankkosten bei der vollständigen Abrechnung dem Vermieter vorzulegen. Die Auslagen werden entsprechend der nachgewiesenen Kosten abzüglich einer Bearbeitungspauschale erstattet.

§ 5 Verhalten im Schadensfall

(1) Für den Schadensfall (Unfall, Diebstahl, sonstige Beschädigungen oder Defekt) hat der Mieter **unverzüglich und umfassend die Firma book-n-drive mobilitätssysteme GmbH** unter der auf der Zugangschipkarte angegebenen Telefonnummer **zu informieren**. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden und selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. **Bei Unfällen und Diebstählen ist zusätzlich die Polizei hinzuzuziehen**. Jegliche weiteren Handlungen des Mieters erfolgen nur auf ausdrückliche Anweisung der Firma book-n-drive mobilitätssysteme GmbH.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich, spätestens zwei Tage nach dem Schadenereignis, über alle Einzelheiten vollständig und sorgfältig schriftlich zu unterrichten. Bei Unfällen hat der Bericht insbesondere Namen und Anschrift sämtlicher beteiligter Personen und etwaiger Zeugen sowie Kennzeichen beteiligter Fahrzeuge zu enthalten.

(3) Dem Mieter ist strengstens untersagt, Anerkenntnisse zu Schuldfragen zu geben.

(4) Der Vermieter kann bei einem vom Mieter teilweise oder gänzlich verschuldeten Unfall die von der Firma book-n-drive mobilitätssysteme GmbH erhobene fallbezogene Aufwandspauschale bis zu einer Höhe von 50,00 € dem Mieter in Rechnung stellen.

§ 6 Rückgabe des Fahrzeuges

(1) Die Rückgabe des Fahrzeuges inklusive sämtlichen Zubehörs und Fahrzeugpapieren erfolgt selbstständig durch den Mieter, spätestens zu dem im Vertrag festgelegten Ende der Buchungsdauer an der Station, an der das Fahrzeug zur Verfügung gestellt wurde. Das Fahrzeug ist sauber zu hinterlassen und ordnungsgemäß zu sichern (Türen verschlossen, Lenkradschloss eingerastet, Fenster und Dach geschlossen).

(2) Kann der Mieter den im Vertrag festgelegten Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss er unverzüglich die Firma book-n-drive mobilitätssysteme GmbH unter der auf der Zugangschipkarte angegebenen Telefonnummer über den Sachverhalt informieren. Ist eine Verlängerung des ursprünglichen Buchungszeitraums wegen einer nachfolgenden Buchung nicht möglich und kann die ursprüngliche Rückgabezeit tatsächlich durch den Mieter nicht eingehalten werden, wird die über die Buchungszeit hinausgehende Zeit in Rechnung gestellt. Darüber hinaus stellt der Vermieter bei verspäteter Rückgabe folgende **Verspätungspauschalen** wie folgt in Rechnung:

- **Verspätungen bis 15 Minuten: 25 EUR**
- **Verspätungen über 15 Minuten: 50 EUR**

Gibt der Mieter das Fahrzeug verspätet zurück, ohne die Firma book-n-drive mobilitätssysteme GmbH innerhalb des ursprünglichen Buchungszeitraums informiert zu haben, erhöht sich die Verspätungspauschale wie folgt:

- **Verspätungen bis 15 Minuten: 50 EUR**
- **Verspätungen über 15 Minuten: 100 EUR**

(3) Die Station, an der die Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden, ist

pfleglich zu behandeln, eventuell vorhandene Tore oder Absperrungen sind nach der Durchfahrt zu verschließen.

(4) Gibt der Mieter ein Fahrzeug verschmutzt zurück oder wurde im Fahrzeug geraucht, werden Reinigungskosten in Höhe des Aufwands, mindestens jedoch mit 25 EUR berechnet.

(5) Bei Rückgabe des Fahrzeugs muss der Tank zu mindestens einem Viertel gefüllt sein.

(6) Verursacht der Mieter einen Technikereinsatz der Firma book-ndrive mobilitätssysteme GmbH durch unsachgemäße Bedienung der Fahrzeuge bzw. der Zugangstechnik oder durch Nichteinhalten der Regeln (insbesondere bei unzureichender Betankung, Anlassen eines Stromverbrauchers, mehrmalige Eingabe einer falschen PIN), werden dem Mieter pro angefangener Arbeitsstunde 25 EUR in Rechnung gestellt.

§ 7 Preis und Abrechnung

(1) Pro Vertragsabschluss wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 Euro erhoben.

(2) Grundlage für die Abrechnung des Mietzinses und der Kilometerpauschale ist die jeweils gültige Preistabelle der Firma book-ndrive mobilitätssysteme GmbH, auf die hiermit verwiesen wird und die dadurch Bestandteil des Vertrages ist. Die Preistabelle der Firma book-ndrive mobilitätssysteme GmbH liegt zur Einsicht während der Bürozeiten in den Geschäftsräumen des Vermieters aus. Bei Vertragsabschluss ist der sich aus der Buchungsdauer ergebende Mietzins zu entrichten.

(3) Bei Vertragsabschluss ist durch den Mieter eine Kautions in Höhe von 50 Euro zu hinterlegen. Diese wird bis zum Zeitpunkt der vollständigen Abrechnung und Rückgabe der Zugangschipkarte durch den Mieter von dem Vermieter einbehalten. Wird bei der vollständigen Abrechnung festgestellt, dass durch den Mieter Schäden oder Mängel am Fahrzeug hervorgerufen wurden oder der Mieter sich in anderer Form vertragswidrig verhalten hat, so wird die Kautions einbehalten. Das Recht des Vermieters, nach der vollständigen Abrechnung erfasste durch den Mieter hervorgerufene Schäden oder Mängel gelten zu machen, bleibt hiervon unberührt.

(4) **Die vollständige Abrechnung** der tatsächlichen Nutzungsdauer sowie der variablen Kosten erfolgt nach Ende der Fahrt, **spätestens 7 Tage nach Beendigung der Fahrt** auf Initiative des Mieters, in einem der Geschäftszimmer des Vermieters. Hierbei ist die Zugangschipkarte und der Vertrag vorzulegen sowie den Vermieter über alle Schäden und Vorkommnisse sowie alle Mitteilungen an die Firma book-n-drive mobilitätssysteme GmbH zu unterrichten.

(5) Etwasige Einwendungen des Mieters gegen Rechnungen des Vermieters sind unmittelbar nach Zugang der Rechnung geltend zu machen. Widrigenfalls ist der Mieter mit den Einwendungen ausgeschlossen.

§ 8 Stornierung

(1) Kann der Mieter das gebuchte Fahrzeug durch eigenes Verschulden nicht nutzen, kann eine Stornierung oder Umbuchung erfolgen. Eine Stornierung oder Umbuchung ist für den Mieter **kostenfrei**, wenn sie **mehr als 120 Stunden vor Beginn der Nutzungsdauer** erfolgt. Erfolgt die Stornierung oder Umbuchung weniger als 120 Stunden vor Beginn des Buchungszeitraums, aber **mehr als 48 Stunden vor Beginn des Buchungszeitraums**, so werden **Stornokosten in Höhe von 50% des vereinbarten Mietzins** gemäß gültiger Preisliste erhoben. Erfolgt die Stornierung oder Umbuchung weniger als 48 Stunden vor Beginn des Buchungszeitraums, so ist der Mietzins in voller Höhe zu entrichten.

(2) Steht dem Kunden das gebuchte Fahrzeug nicht zur Verfügung, kann der Kunde die Buchung kostenfrei stornieren oder auf ein anderes Fahrzeug umbuchen.

(3) Bei einer Umbuchung wird die Verwaltungsgebühr nach § 7 Abs. 1 nicht erneut entrichtet.

(4) Die Verwaltungsgebühr nach § 7 Abs. 1 ist im Falle des § 8 Abs. 1 von einer Erstattung ausgeschlossen.

§ 9 Versicherung

Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko). Die **jeweilige Selbstbeteiligung pro Schadensfall beträgt 550 Euro**. Die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters zulässig.

§ 10 Haftung des Vermieters

Die Haftung des Vermieters, mit Ausnahme der Haftung bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Mieters, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit nicht

Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug geschlossenen Haftpflichtversicherung besteht.

§ 11 Haftung des Mieters

(1) Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Regeln, sofern er das Fahrzeug beschädigt, entwendet oder seine Pflichten aus dem Nutzungsvertrag verletzt hat. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten, wie zum Beispiel Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Nutzungsausfall und Verwaltungskosten.

(2) Hat der Mieter seine Haftung für Schäden des Vermieters aus Unfällen durch Vereinbarung gesonderter Versicherungsleistungen ausgeschlossen und/oder beschränkt, bleibt seine Haftung in allen Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie in den Fällen bestehen, die zum Entzug des Versicherungsschutzes wegen eines Fehlverhaltens des Mieters führen.

(3) Der Mieter haftet für Verkehrsvergehen und Ordnungswidrigkeiten.

§ 12 Vertragswidriges Verhalten und erhöhter Verwaltungsaufwand

(1) Bei folgenden vom Mieter zu vertretenden Tatbeständen kann der Vermieter eine Kostenpauschale in Höhe von 250 EUR erheben:

- Fahrten ohne Buchung,
- unberechtigte Weitergabe der Kundenkarte und/oder der PIN,
- Überlassen des Fahrzeuges an Nichtberechtigte,
- um mehr als 24 Stunden verzögerte Fahrzeugrückgabe.

(2) Verhält sich der Mieter vertragswidrig im Sinne dieser Vertragsbedingungen oder entsteht dem Vermieter durch Verschulden des Mieters während der Nutzungsdauer aufgrund besonderer Vorkommnisse wie Unfälle, Schäden am Fahrzeug oder ähnlichem, ein erhöhter Verwaltungsaufwand, so steht dem Vermieter zu, dem Mieter den entstehenden erhöhten Verwaltungsaufwand mit 25 EUR je angefangener Stunde in Rechnung zu stellen.

(3) Der Vermieter ist berechtigt, den Mieter aufgrund von vertragswidrigem Verhalten von zukünftigen Vermietungen/Überlassungen auszunehmen.

§ 13 Datenschutz

Der Vermieter ist berechtigt, persönliche Daten des Mieters elektronisch zu verarbeiten, zu speichern, zu übermitteln und zu nutzen, soweit dies zur Durchführung des Nutzungsvertrages erforderlich ist. Eine Weitergabe darf nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur dann erfolgen, wenn dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Mieters nicht beeinträchtigt werden. Der Vermieter verpflichtet sich, Daten des Mieters nicht an Dritte mit dem Zweck der kommerziellen Verwertung weiterzugeben. Eine Weitergabe von Daten in anonymisierter Form für wissenschaftliche Zwecke ist gestattet.

§ 14 Sondervereinbarungen und Salvatorische Klausel

(1) Nebenvereinbarungen bedürfen der Schriftform.

(2) Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen des Mietvertrages und dieser Vertragsbedingungen berühren deren Gültigkeit im Übrigen nicht.

§ 15 Gerichtsstand

Die Vertragsparteien vereinbaren das Amtsgericht Darmstadt als ausschließlichen Gerichtsstand für Streitigkeiten, die diesen Vertrag betreffen.

Darmstadt, den 15.12.2009